

Land und Wirtschaft

Das Journal für Mitglieder und Mandanten des LBV Unternehmensverbundes

SHBB
Steuerberatungsgesellschaft

in Bürogemeinschaft

LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND



Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte



Aus dem Inhalt

Steuern & Recht

- Grundsteuer-Chaos: Einsprüche belasten Bürger, Berater und Verwaltung | **Seite 3**
- Reform der Pflegeversicherung | **Seite 4**
- Steuerliche Fallstricke bei Scheidung vermeiden | **Seite 6**
- Steuroptimale Gestaltung bei Verwertung von Bodenschätzen | **Seite 7**
- Vorsteuerabzug bei Käufen über das Internet | **Seite 8**

Rechnungswesen

- Schätzmethode der Finanzverwaltung bei Buchführungsmängeln wird überprüft | **Seite 11**
- Standardbewertungen für die Jahresabschlüsse 2022/23 | **Seite 12**

Betriebswirtschaft

- Biogas: Chancen des EEG 2023 nutzen | **Seite 13 – 14**
- Ergänzungen zur Energiepreisbremse: Härtefallregelungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Privathaushalte | **Seite 14 – 15**

IT & Digitalisierung

- Neue Serie: Das Büro im Wandel
- Teil 1: Keine Angst vor der Digitalisierung! | **Seite 16 – 18**

LBV Unternehmensverbund aktuell

- Wechsel in der Geschäftsführung | **Seite 19**

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

wenn wir heute eine Nachrichtensendung aus den 80er oder 90er Jahren sehen, schmunzeln wir vielleicht zunächst über das damalige Studiodesign oder das Outfit von Sprechern und Korrespondenten. Schaut man auf die Themen, kommt man jedoch schnell ins Grübeln. Nahost-Konflikt, Flüchtlingsproblematik, das angespannte Verhältnis zu Russland – ja, das war schon damals aktuell. Geschichte wiederholt sich nicht, auch wenn wir manchmal den Eindruck haben. Stattdessen setzen sich lediglich Entwicklungen fort, die zwischenzeitlich vielleicht von anderen Themen überlagert wurden.

Als Steuerberater ist es unsere ureigene Pflicht, Sie, liebe Mitglieder und Mandanten, laufend über Rechtsänderungen und wichtige Entwicklungen aus unserem Fachbereich im Bilde zu halten. Vor 15 Jahren haben wir unsere gedruckten „Informationen für unsere Auftraggeber“ in ein neues Gewand gekleidet und für unsere gewerblichen Mandanten das „SHBB Journal“ aus der Taufe gehoben. Das Pendant für unsere landwirtschaftlichen Mitglieder nannten wir „Land & Wirtschaft“. Diesen Namen haben wir auch nach späterer Zusammenlegung der beiden Magazine zu nur noch einem Journal bis heute beibehalten. Schließlich richtet sich unser Dienstleistungsangebot an Betriebe aller Branchen und Rechtsformen im ländlichen Raum, genauso wie an Privatpersonen aller Einkunftsarten. Unser Anspruch ist über alle diese Jahre stets derselbe geblieben: Sie möglichst kurz, präzise und ohne steuerliches „Fachchinesisch“ zu informieren.

Ob uns das immer durchweg gelungen ist, darüber mögen Sie entscheiden. Fakt aber ist: Die Ausgabe von „Land und Wirtschaft“, die Sie gerade in den Händen halten, ist die letzte, die von mir redaktionell verantwortet wurde. Nach 15 Jahren als Chefredakteur reiche ich den Staffelstab weiter. Für mich ist mit Erreichen der Altersgrenze der Zeitpunkt gekommen, den LBV Unternehmensverbund zu verlassen. Nach 38 Jahren, davon 28 Jahre in der Geschäftsführung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes und der SHBB Steuerberatungsgesellschaft, beginnt für mich am 1. Juli 2023 ein neuer Lebensabschnitt.

Mit unserem Journal verhält es sich übrigens nicht anders als mit anderen Medien, wenn man sie nach ein paar Jahren erneut betrachtet. In der ersten Ausgabe von „Land & Wirtschaft“ hatten wir 2008 ausführlich über die damalige Erbschaftssteuerreform berichtet. Meine Kritik lautete seinerzeit: Die Steuer wird für viele Betroffene unkalkulierbar. Sie führt zu einem bürokratischen Monstrum. Und sie entspricht nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes. Kommt Ihnen das bekannt vor? Diese Sätze hätte ich aktuell auch zur Grundsteuerreform schreiben können, und wahrscheinlich werden sie auch künftig auf andere Gesetzesvorhaben passen. Ich wünsche meinen Nachfolgern daher ein wachsames Auge auf die vielen relevanten Themenbereiche und zugleich dieselbe Freude, die mir das Journal bereitet hat. Ich danke den vielen fleißigen Händen, die an der Erstellung beteiligt waren. Und Ihnen danke ich sehr herzlich für die Treue, die Sie unserem Unternehmensverbund seit Jahren halten.

Ihr



Dr. Willi Cordts

Willi Cordts

Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt

CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts ■ TEXTCHEF: Eike Schäfer ■ MITARBEIT AN DIESER AUSGABE: Dr. Helmut Loibl, Kanzlei Paluka Sobola Loibl & Partner, Regensburg und Kiel (Seite 13f), Dr. Victoria von Coburg (Seite 16ff) ■ TITELBILD: stock.adobe.com: pololia, Dan Race; H. Dietrich Habbe ■ FOTO Seite 19: Joana Träubel ■ AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption. text.gestaltung GmbH ■ DRUCK UND VERSAND: PerCom

Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2023
„Land und Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwog jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de
REDAKTIONSSCHLUSS: 28. Juni 2023

Grundsteuer-Chaos

Einsprüche belasten Bürger, Berater und Verwaltung

Es kam, wie es kommen musste: Die neuen Grundsteuerwertbescheide haben eine Welle an Einsprüchen ausgelöst: Eine im Juni veröffentlichte Erhebung des Handelsblatts ergab, dass deutschlandweit bereits mehr als drei Millionen Immobilieneigentümer Einspruch gegen ihre Bescheide eingelegt haben. So liegt die Einspruchsquote laut Handelsblatt in Mecklenburg-Vorpommern beispielsweise bei 14 %, in Schleswig-Holstein bei 10,8 %.

Um eine solche Flut an Einsprüchen von Anfang an zu verhindern, hatten der Steuerberaterverband und viele weitere Organisationen die Finanzverwaltung aufgefordert, die neuen Grundsteuerwertbescheide sämtlich vorläufig zu erlassen und Gerichtsurteile über die Verfassungsmäßigkeit der Berechnungsmethoden abzuwarten. Dieser Bitte kamen die Behörden bisher leider nicht nach. Wer die Bestandskraft eines zugestellten Grundsteuerwertbescheides verhindern will, dem bleibt daher im Regelfall nur der Einspruch. Aussicht auf Erfolg haben Einsprüche aber derzeit nur, wenn triftige Gründe vorliegen, die Bewertung anzuzweifeln.

Im Grundsteuerwertbescheid setzt das Finanzamt den Wert eines Grundstücks fest. Multipliziert mit einer Steuermesszahl, die von der Art des Grundstücks abhängt, ergibt sich der individuelle Steuermessbetrag, auf den die Gemeinde die zu zahlende Grundsteuer erhebt. Obwohl die Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärungen in allen

Bundesländern mit Ausnahme von Bayern bereits vor fünf Monaten abgelaufen ist, sind in unserem Beratungsgebiet von den Finanzämtern bisher nur sehr vereinzelt Bescheide über Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) verschickt worden. Viele Landwirte und Verpächter kennen die neuen, ab 2025 geltenden Messbeträge für ihr land- und forstwirtschaftliches Vermögen also bisher noch gar nicht – aus einem seit langem bekannten Grund: Die richtige Abgrenzung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gegenüber dem Grundvermögen (Grundsteuer B), seine Aufteilung und Bewertung ist aufwendig und potenziell strittig. Daher sind einerseits viele Erklärungen zur Grundsteuer A aufgrund ihrer Komplexität erst spät eingereicht worden. Andererseits benötigt die Finanzverwaltung entsprechend mehr Zeit für ihre Prüfung. Auch stand den Finanzämtern die benötigte Software lange Zeit überhaupt nicht zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass die Zahl der Einsprüche weiter steigt, wenn in den kommenden Monaten zunehmend Bescheide auch für Grundsteuer A versendet werden. Jeder einzelne Einspruch muss dann wieder von der Finanzverwaltung bearbeitet werden. Das Chaos bei den Finanzämtern könnte somit noch länger andauern. Daher wiederholen wir im Interesse aller Beteiligten: Sämtliche Grundsteuerwertbescheide vorläufig erlassen! ■

PV-Anlagen

Viele offene Fragen

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde die Einkommens- und Umsatzbesteuerung kleinerer Photovoltaikanlagen neu geregelt, um stärkere Anreize zum Ausbau erneuerbarer Energien zu geben. Darüber hatten wir ausführlich in Ausgabe 1/2023 von Land und Wirtschaft informiert. Diese gesetzlichen Neuregelungen sind Teil der Photovoltaik-Strategie der Bundesregierung.

Weil in der Praxis zahlreiche Anwendungsfragen leider ungeklärt sind, hatte die Bundessteuerberaterkammer bereits zu Beginn des Jahres 2023 das Bundesfinanzministerium (BMF) dringend um Klärung der Sachverhalte gebeten. Ursprünglich war erwartet worden, dass sich das BMF im ersten Quartal 2023 zur Auslegung der neuen Regelungen in einem Schreiben äußern würde. Ein Anwendungserrlass oder ähnliches Schreiben lag bis Redaktionsschluss dieser Ausgabe von Land und Wirtschaft jedoch weiterhin leider noch nicht vor. Nach derzeitigen Informationen wird sich das BMF noch im Sommer 2023 zu diesem Themenkomplex äußern.

Aufgrund der weiterhin im Großen und Ganzen unklaren Auslegung des neuen Gesetzes ist somit eine rechtssichere Beratung in vielen Einzelfällen gegenwärtig noch immer nicht möglich. Land und Wirtschaft wird über die Fortentwicklung bei der Besteuerung kleinerer PV-Anlagen weiter berichten. ■

		Veranlagungszeitraum				
		2020	2021	2022	2023	2024
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.08.22	31.08.23	31.07.24	31.05.25	30.04.26
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.01.23	31.01.24	31.12.24	31.10.25	30.09.26
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.10.21	31.10.22	30.09.23	31.08.24	31.07.25
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	30.04.22	30.04.23	31.03.24	28.02.25	31.01.26

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Steuerart	Fälligkeit	Ende Schonfrist bei Überweisung
Einkommens-, SolZ, KiSt Körperschafts-, SolZ	11.09.	14.09.
Umsatzsteuer	10.07.	13.07.
	10.08.	14.08.
Lohnsteuer, SolZ, KiSt	11.09.	14.09.
	10.07.	13.07.
Gewerbesteuer	10.08.	14.08.
	11.09.	14.09.
Grundsteuer	15.08.*	18.08.*
	15.08.*	18.08.*

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.
* Im Saarland und in Teilen Bayerns feiertagsbedingt leicht verschobene Fristenden.



Reform der Pflegeversicherung

Höhere Beiträge, Entlastungen für Eltern mit mehreren Kindern, mehr Bürokratie

Der Gesetzgeber hat mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) die Versorgung von Pflegebedürftigen neu gestaltet. Nachdem der Bundestag und Mitte Juni auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt haben, tritt das PUEG in einzelnen Teilen bereits zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Obwohl das Gesetz mehr Leistungen für die ambulante und stationäre Versorgung von Pflegebedürftigen vorsieht, steht es mächtig in der Kritik: Sozialverbände halten die Leistungsverbesserungen für völlig unzureichend, während Arbeitgebervertreter insbesondere neue finanzielle und bürokratische Belastungen der Unternehmen kritisieren. Für Sie als Arbeitgeber entstehen durch das PUEG neue Meldepflichten, um die stärkere Berücksichtigung des Erziehungsaufwandes von Eltern im Beitragsrecht umzusetzen.

Das PUEG beinhaltet diverse Leistungsverbesserungen (nachzulesen unter www.bundesgesundheitsministerium.de). Doch während diese erst zum 1. Januar 2024 in Kraft treten, wurde der allgemeine Beitrags-

satz zur Pflegeversicherung bereits zum 1. Juli 2023 angehoben, um schon jetzt das Pflegesystem finanziell zu stabilisieren. Der allgemeine Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung beträgt nunmehr 3,4 % statt bisher 3,05 %. Der Arbeitgeberanteil steigt damit auf 1,7 % (Ausnahme ist Sachsen mit 1,2 %). Der Zuschlag für Kinderlose wurde von bisher 0,35 % auf 0,6 % angehoben. Damit steigt der Gesamtbeitrag für Kinderlose auf 4,0 % der beitragspflichtigen Einnahmen. Das Gesetz sieht außerdem erstmals Abschläge für Eltern mit zwei und mehr Kindern vor. Die Entlastung beträgt jeweils 0,25 Prozentpunkte für das 2., 3. und 4. Kind und wird ab dem fünften Kind gleichbleibend auf 1 % gedeckelt.

Die Abschläge für das zweite und weitere Kinder gelten, anders als für das erste Kind, nur zeitlich befristet bis zum Ende des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag. Das hat zur Folge, dass Mitglieder der Pflegeversicherung ihre Elterneigenschaft sowie das Alter jedes einzelnen Kindes gegenüber

der beitragsabführenden Stelle – bei Selbstzahlern ist das die Pflegekasse – anhand von Geburtsurkunden, Kindergeldbescheiden oder anderer Dokumente nachweisen müssen. Der Nachweis soll grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes vorgelegt werden. Wird er später erbracht, erhält das Mitglied den Abschlag erst ab dem Beginn des Folgemonats nach Vorlage des Nachweises.

Achtung:

Für vor dem 1. Juli 2023 geborene Kinder gibt es eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023 für die Vorlage eines Nachweises. Um der Verwaltung Zeit für die Einrichtung einer digitalen Datenbereitstellung zu verschaffen, kommt in der Zeit vom 30. Juni 2023 zudem für zwei Jahre ein vereinfachtes Nachweisverfahren zur Anwendung. Danach reicht es aus, wenn die Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber ihre Kinder mitteilen, weitere Nachweise sind bis zum 30. Juni 2025 nicht erforderlich. ■

Schutz für Hinweisgeber

Sogenanntes Whistleblower-Gesetz soll Beschäftigte vor Repressalien bewahren

Anfang Juni 2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz verabschiedet worden, mit dem die europäische Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, umgesetzt wird. Der deutsche Gesetzgeber hat diesen Schutz auch auf Personen ausgedehnt, die Verstöße gegen nationales Recht melden. Ziel des Gesetzes ist es, Beschäftigte, die Vorgänge aus ihrem beruflichen Umfeld melden, die eine Straftat oder eventuell eine Ordnungs-

widrigkeit darstellen, die gegen europäisches oder deutsches Recht verstößt, vor nachteiligen Folgen ihrer Meldung wie Abmahnung, Kündigung, Übergehen bei einer Beförderung etc. zu schützen. Vor Repressalien ist der Hinweisgeber allerdings nur geschützt, wenn seine Meldung nach einem Anwendungskatalog zulässig ist und wenn es sich nicht um eine vorsätzlich oder grob fahrlässig abgegebene Falschmeldung handelt. Im letztgenannten Fall droht dem Hin-

weisgeber sogar ein Bußgeld und er ist zu Schadenersatz verpflichtet.

Für eine Meldung sollen dem Hinweisgeber zwei Meldewege zur Verfügung gestellt werden, nämlich ein externer über das Bundesministerium der Justiz und ein interner, den der Arbeitgeber bereitstellen muss. Der interne Meldeweg soll möglichst eine anonyme, zumindest aber eine vertrauliche Meldung ermöglichen und den Arbeitgeber in die Lage versetzen, direkt mit dem Hinweisgeber



Kontakt aufnehmen zu können. Der Arbeitgeber muss innerhalb von sieben Tagen eine Mitteilung über den Eingang an den Hinweisgeber machen und, falls die Meldung Handlungsbedarf rechtfertigt, über die ergriffene Maßnahme unterrichten. Dafür hat der Arbeitgeber eine Meldestelle einzurichten, und zwar so, dass sie entsprechende Entscheidungskompetenzen hat. Private Arbeitgeber mit 50 bis 249 Beschäftigten müssen ihre internen Meldestellen erst ab dem 17. Dezember 2023 einrichten, Arbeitgeber mit 250 oder mehr Beschäftigten müssen diese Verpflichtung bereits bis zum Inkrafttreten Anfang Juli 2023 umsetzen. Arbeitgeber mit weniger als 50 Mitarbeitern brauchen keine Meldestelle zu errichten.

Wichtig ist, dass der Hinweisgeberschutz für alle Arbeitgeber gilt, denn wenn dieser aufgrund der Mitarbeiterzahl keine interne Meldestelle einrichten musste, steht den Mitarbeitern dennoch immer der Informationsweg über die externe Meldestelle offen. Wichtig für alle Arbeitgeber ist darüber hinaus auch, dass eine Veröffentlichung über Social-Media-Systeme durch den Hinweisgeber unter das Hinweisgeberschutzgesetz fällt, wenn die Meldung trotz Relevanz nicht behandelt wurde. ■

Arbeitszeiterfassung

Ausblick auf geplante Neuregelung

Bereits im Jahr 2019 hatte der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass Arbeitgeber zur Aufzeichnung der Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter verpflichtet sind. Bevor die Bundesregierung einen Vorschlag zur Umsetzung dieses Urteils auf den Weg brachte, hatte das Bundesarbeitsgericht im letzten Jahr entschieden, dass Arbeitgeber unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes verpflichtet sind, Anfang, Ende und Dauer der Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter aufzuzeichnen. Diese Verpflichtung gilt bereits heute, der Arbeitgeber hat bisher aber die Möglichkeit, die Aufzeichnungspflicht zu delegieren und die Art und Weise der Aufzeichnung festzulegen. Nun hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen ersten Referentenentwurf zum Thema Arbeitszeiterfassung vorgelegt, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz für die Arbeitszeit von Jugendlichen um eine Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung ergänzt werden soll.

Die Arbeitgeber sollen laut Entwurf grundsätzlich dazu verpflichtet werden, den Beginn, das Ende und die Dauer der Arbeitszeit für jeden ihrer Arbeitnehmer

täglich digital zu erfassen. Nur Arbeitgeber mit weniger als zehn Arbeitnehmern sollen die Arbeitszeit auch weiterhin auf Papier erfassen dürfen. Je nach Größe des Unternehmens sind unterschiedlich lange Übergangsfristen geplant. So sollen zum Beispiel Arbeitgeber mit weniger als 50 Mitarbeitern fünf Jahre Zeit für die Umsetzung der Neuregelung bekommen.

Der Regierungsentwurf lässt noch einige Fragen offen. Insbesondere ist noch unklar, welche Anforderungen an die Software, mit der die Arbeitszeit digital erfasst werden soll, hinsichtlich ihrer Revisionsicherheit zu stellen sind. Denn auf der einen Seite sollen nach der Begründung des Bundesministeriums unter anderem auch handelsübliche Tabellenkalkulationsprogramme ausreichend sein. Andererseits soll eine nicht rechtzeitige Erfassung als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit eingestuft werden. Vor dem Hintergrund der offenen Punkte empfiehlt es sich, vor einer voreiligen Einführung oder Umstellung eines Zeiterfassungssystems zunächst die endgültigen gesetzlichen Neuregelungen abzuwarten. ■

Virtuelle Währungen

Auch im Privatvermögen bei Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist steuerpflichtig

Werden virtuelle Währungen, auch Kryptowährungen genannt, wie Bitcoin, Ethereum, Monero o.ä. im steuerlichen Privatvermögen gehalten und innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung veräußert, unterliegen sie als privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung. Dies hat jüngst der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil aus Februar 2023 entschieden.

Im Urteilsfall hatte der Kläger verschiedene Kryptowährungen privat erworben, getauscht und innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung mit insgesamt 3,4 Mio. € Gewinn wieder privat veräußert. Mit dem Finanzamt kam es zum Streit darüber, ob diese privaten Veräußerungsgewinne der Einkommensteuer unterliegen oder nicht. Der Einspruch des Steuerpflichtigen und die Klage vor dem Finanzgericht waren

erfolglos. Der BFH hat die Steuerpflicht ebenfalls bestätigt.

Virtuelle Währungen oder Kryptowährungen sind wirtschaftlich betrachtet Zahlungsmittel, die auf Handelsplattformen und an Börsen gehandelt werden, einen Kurswert



haben und direkt für Zahlungsvorgänge Verwendung finden können. Sie sind laut BFH

aber keine Währungseinheiten, die von einer Zentralbank oder anderen öffentlichen Stelle emittiert und garantiert werden und haben damit nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld. Sie sind somit „andere Wirtschaftsgüter“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Der Begriff des Wirtschaftsguts ist laut BFH weit zu fassen und beinhaltet neben Sachen und Rechten auch tatsächliche Zustände sowie konkrete Möglichkeiten und Vorteile, deren Erlangung sich eine Person etwas kosten lässt und die nach der Verkehrsauffassung einer gesonderten selbständigen Bewertung zugänglich sind. Diese Voraussetzungen sind bei virtuellen Währungen gegeben. Technische Details virtueller Währungen sind für die Eigenschaft als Wirtschaftsgut nicht von Bedeutung. ■

Hausverkauf an Ex-Partner

Steuerliche Fallstricke bei Scheidung vermeiden

Veräußert ein geschiedener Ehegatte nach der Ehescheidung seinen Miteigentumsanteil an dem gemeinsamen Einfamilienhaus, das er selbst seit längerem nicht mehr bewohnt hat, an seinen früheren Ehepartner, kann der Verkauf als privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung unterfallen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil aus Februar 2023 entschieden.

Im Urteilsfall hatte der Kläger zusammen mit seiner früheren Ehefrau im Jahr 2008 ein Einfamilienhaus erworben und dieses zunächst mit seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Kind bewohnt. Der Ehemann zog 2015 aus und die Ehefrau bewohnte das Haus weiterhin gemeinsam mit ihrem Kind. Später wurde die Ehe geschieden. Bei der Vermögensauseinandersetzung im Rahmen des Scheidungsverfahrens kam es zwischen den getrennt lebenden Ehepartnern zum Streit über die Immobilie. Nachdem die Ehefrau die Versteigerung angedroht hatte, veräußerte der

Ehemann ihr im Jahr 2017 seinen hälftigen Miteigentumsanteil. Die geschiedene Ehefrau nutzte das Haus weiterhin mit ihrem Kind zu eigenen Wohnzwecken.



Das Finanzamt unterwarf den Gewinn aus der Veräußerung des Miteigentumsanteils der Einkommensteuer. Das Finanzgericht

wies die dagegen erhobene Klage ab und auch der BFH bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung. Ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft liegt vor, wenn eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren angeschafft und wieder veräußert wird. Dies gilt auch für einen hälftigen Miteigentumsanteil, der im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach einer Ehescheidung von einem Miteigentümer an den anderen veräußert wird. Zwar ist die Veräußerung einer Immobilie dann nicht steuerbar, wenn die Immobilie durchgängig zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Ein geschiedener Ehegatte nutzt das in seinem Miteigentum stehende Immobilienobjekt aber nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, wenn er tatsächlich ausgezogen ist und nur noch sein geschiedener Ehegatte und das gemeinsame Kind weiterhin dort wohnen. ■

Abfindungszahlungen an Mieter

Sofort abzugsfähige Werbungskosten oder Anschaffungskosten?

Beim Erwerb einer Vermietungsimmobilie gilt der Grundsatz „Kauf bricht nicht Miete“. Das heißt, dass sämtliche Mietverträge vom Veräußerer auf den Erwerber übergehen. Wenn ein Käufer einer Immobilie einem bisherigen Mieter Abfindungen gewährt, damit dieser die Mietwohnung vorzeitig räumt, um beispielsweise umfangreiche Renovierungsmaßnahmen durchführen zu können, stellt sich die Frage, wie diese Abfindungen steuerlich einzuordnen sind.

Zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Gebäudes oder einer Wohnung gehören auch sogenannte anschaffungsnahe Herstellungskosten. Das sind Aufwendungen für typische Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung eines Gebäudes durchgeführt werden. Allerdings müssen diese Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes oder der Wohnung übersteigen.

Mit Urteil aus September 2022 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Abfindungen, die der Vermieter für die vorzeitige Kündigung des Mietvertrages und die Räumung der Wohnung an seinen Mieter zahlt, um das Gebäude umfangreich renovieren zu können, nicht zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten gehören. Die Abfindungszahlungen stellen vielmehr sofort abziehbare Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar.

Im Urteilsfall hatte eine GbR eine Immobilie mit vier Wohnungen erworben und in den ersten zwei Jahren nach Erwerb renoviert. Um die Renovierungsmaßnahmen schneller durchführen zu können, wurden den Mietern Abfindungszahlungen zum vorzeitigen Auszug angeboten. Das Finanzamt behandelte die Zahlungen als anschaffungsnahe Herstellungskosten, da unter Einbeziehung weiterer Renovierungskosten die gesetzliche 15-Prozent-Grenze über-

schritten wurde. Dieser Beurteilung erteilte der BFH eine Absage. Der Anwendungsbereich der anschaffungsnahe Herstellungskosten ist auf bauliche Maßnahmen an Einrichtungen des Gebäudes oder am Gebäude selbst beschränkt. Aufwendungen, die durch die Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen lediglich mitveranlasst werden, fallen nicht unter diese Regelung und können dementsprechend sofort als Werbungskosten abgezogen werden.

Dieses Urteil wirkt sich auf Gebäude im Betriebsvermögen entsprechend aus. Hier können die etwaigen Kosten für Mieterabfindungen als Betriebsausgaben abgezogen werden. Einzige Ausnahme dürfte weiterhin der Erwerb in Abbruchabsicht sein, wenn das Gebäude nicht saniert, sondern planmäßig nach Erwerb abgebrochen und neu errichtet wird. In diesen Fällen stellen Abfindungszahlungen an Mieter Herstellungskosten des neuen Gebäudes dar. ■

Verwertung von Bodenschätzen

Steeroptimale Gestaltung

Für die Verwertung von grundeigenen Bodenschätzen, das heißt Bodensubstanzen wie Kies, Sand, Ton und dergleichen, die nach den Abtragungsgesetzen der Bundesländer im Eigentum des Grundeigentümers stehen, werden in der Praxis unterschiedliche rechtliche Gestaltungen gewählt, bei denen sich teilweise erhebliche steuerliche Fallstricke ergeben können. Wie so oft liegt die Tücke im Detail.

■ Substanzausbeutevertrag

Bei einem Substanzausbeutevertrag handelt es sich um einen Pachtvertrag, mit dem einem Abbaunehmen das Recht eingeräumt wird, den Mutterboden abzuschleifen, die darunter befindlichen Bodensubstanzen zu verwerten und nach Abbau entweder die Flächen zu rekultivieren oder in einem naturnahen Zustand zu belassen. Unabhängig davon, ob der Grund und Boden steuerliches Betriebs- oder Privatvermögen ist, geht die Rechtsprechung davon aus, dass das Substanzvorkommen zum steuerlichen Privatvermögen gehört, und rechnet daher die Entgelte für die Substanzausbeutung ungeschmälert den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu. Der Substanzausbeutevertrag ist deshalb regelmäßig die steuerlich ungünstigste Form zur Verwertung von Bodenschätzen.

■ Verkauf einer bestimmten Menge des Substanzvorkommens

Vereinzelte werden in der Praxis auch Verträge abgeschlossen, mit denen einem Abbaunehmen für eine begrenzte, fest umrissene Zeit gestattet wird, eine bestimmte und in der Regel nach Kubikmetern bemessene Menge Bodensubstanz abzubauen. Auch bei diesem Vertragstypus ist Vorsicht geboten, denn es besteht die Gefahr, dass ein solches Vertragswerk in einen Substanzausbeutevertrag mit den sich daraus ergebenden, oben beschriebenen Folgen umgedeutet wird.

■ Veräußerung des Grund und Bodens mit Bodenschatz

Zur Vermeidung der Besteuerung der Gewinne aus der Bodensubstanz kommt die vollständige Veräußerung des Grund und

Bodens zusammen mit den dazugehörigen Bodenschätzen in Betracht. Die Rechtsprechung sieht in dem Grund und Boden einerseits und dem darunter befindlichen Bodenschatz andererseits zwei eigenständige, voneinander getrennte Wirtschaftsgüter. Der Grund und Boden gehört entweder zu einem Betriebsvermögen oder bei verpachteten Flächen, die nicht mehr zu einem fortgeführten Betriebsvermögen gehören, zum steuerlichen Privatvermögen. Der Bodenschatz wird in beiden Fällen regelmäßig dem steuerlichen Privatvermögen zuzuordnen sein, der nach Ablauf von zehn Jahren nach einem entgeltlichen Erwerb steuerfrei veräußert werden kann.

Die zuvor beschriebene Rechtsfolge greift allerdings nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Verkaufs des Grundstücks einschließlich des Bodenschatzes dieser sich bereits als eigenständiges Wirtschaftsgut konkretisiert hat. Dieses ist immer dann der Fall, wenn der Eigentümer über den Bodenschatz derart verfügt, dass er ihn zur nachhaltigen Nutzung in den Verkehr bringt, das heißt, wenn mit seiner Aufschließung oder Verwertung begonnen wird, zumindest aber mit dieser Verwertung unmittelbar zu rechnen ist. Diese Voraussetzung ist spätestens zu dem Zeitpunkt erfüllt, in dem die erforderliche öffentlich-rechtliche Abbaugenehmigung erteilt wird. Das Wirtschaftsgut „Bodenschatz“ konkretisiert sich somit bereits dann, wenn ein Kaufvertrag abgeschlossen, ein Kaufpreisan teil auch für das Substanzvorkommen vereinbart wird und der Erwerber alsbald nach Abschluss des Kaufvertrages auch tatsächlich mit dem Abbau der Bodensubstanz beginnt.

Die Rechtsfolge eines gleichzeitigen Verkaufs ist, dass einerseits der Grund und Boden verkauft wird. Daraus könnte sich ein steuerpflichtiger Gewinn ergeben, wenn der Grund und Boden bisher steuerliches Betriebsvermögen war und der anteilige Kaufpreis für die Fläche höher ist als der Buchwert. Gegebenenfalls kommt eine steuerneutrale Übertragung von aufgedeckten stillen Reserven in Betracht. Andererseits wird zeitgleich die Bodensubstanz mitver-

äußert. Da diese, sobald sie als Wirtschaftsgut konkretisiert ist, regelmäßig zum steuerlichen Privatvermögen gehört, ist der auf diesen Teil entfallende Kaufpreis steuerfrei.

Damit die steuerlichen Folgen eines Kaufvertrages eintreten, dürfen keine Klauseln im Vertragswerk enthalten sein, die zu einer Umdeutung in einen Pachtvertrag führen können. Solche schädlichen Klauseln liegen beispielsweise dann vor, wenn im Kaufvertrag eine Rückkaufvereinbarung über die Fläche nach dem Abbau der Bodensubstanz und der Rekultivierung der Flächen geschlossen wird. Gleiches gilt für ein Vorkaufsrecht im Zusammenhang mit weiteren Indizien für einen Pachtvertrag. Ebenso wurde von



der Rechtsprechung ein Kaufvertrag in einen Pachtvertrag umgedeutet, in dem der Erwerber des Kiesvorkommens zeitgleich mit dem Abschluss des Kaufvertrages ein Kaufangebot an einen Angehörigen des Verkäufers zum Rückkauf der Fläche gemacht hat. Um es deutlich zu machen: Ein Kaufvertrag muss ohne Wenn und Aber geschlossen werden, auch mit dem Risiko, dass ein Rückerwerb der Flächen nach Ausbeutung und Rekultivierung nicht möglich ist. ■

Zuschüsse zum 49-Euro-Ticket

Sie können als Arbeitgeber Ihren Arbeitnehmern steuerfreie Zuschüsse für Tickets für den öffentlichen Personennahverkehr gewähren, wenn Sie die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zahlen. Eine Gehaltsumwandlung ist für die Steuerfreiheit schädlich. Seit Mai 2023 gibt es das neue Deutschlandticket zu einem Monatspreis von 49 € für die Nutzung aller Nahverkehrszüge und Verkehrsmittel des öffentlichen Nahverkehrs. In Einzelfällen können die bisher gewährten Arbeitgeberzuschüsse den Einheitspreis für das deutschlandweit gültige 49-Euro-Ticket übersteigen. In Höhe des übersteigenden Zuschussbetrages handelt es sich dann um steuerpflichtigen Arbeitslohn. In solchen Fällen können Sie prüfen, die von ihnen gewährten Zuschüsse an den Ticketpreis anzupassen. ■

Mindestlohn soll steigen

Der gesetzliche Mindestlohn soll von aktuell 12 € pro Stunde im Jahr 2024 auf 12,41 € und ein Jahr später auf 12,82 € angehoben werden. Dies hat die Mindestlohn-Kommission aus Vertretern von Arbeitgebern und Gewerkschaften vorgeschlagen. Erstmals gab die Kommission ihre Empfehlung nicht einstimmig, sondern nur mehrheitlich ab. Der Vorschlag muss noch von der Bundesregierung umgesetzt werden. ■

Mehr Zeit für Corona-Schlussabrechnungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Frist zu Einreichung der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen durch prüfende Dritte aufgrund des erhöhten Antragsaufkommens um zwei Monate bis zum 31. August 2023 verlängert. Ursprünglich sollten die Abrechnungen bereits bis zum 30. Juni 2023 eingereicht werden. Sofern im Einzelfall eine Verlängerung für die Einreichung der Schlussabrechnung erforderlich wird, kann ebenfalls bis zum 31. August 2023 unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de eine Nachfrist bis 31. Dezember 2023 beantragt werden. ■



Käufe über das Internet

Business-Account sichert Vorsteuerabzug

Wenn Sie auf Internet-Plattformen wie Amazon oder Ebay Waren, Material, Werkzeuge, Ersatzteile oder andere betrieblich genutzte Gegenstände oder Dienstleistungen kaufen, sollten Sie dafür nicht Ihren Privat-Account, sondern einen unternehmensbezogenen Business-Account verwenden. Dies ist deswegen erforderlich, damit die richtigen umsatzsteuerlichen Konsequenzen gezogen werden können. Private Einkäufe sollten Sie umgekehrt konsequent über einen vom Business-Account getrennten Privat-Account abwickeln, da sich auch bei der Bestellung privater Waren über einen Business-Account oftmals unerwünschte umsatzsteuerliche Auswirkungen ergeben.

In der Praxis ist es bei nur gelegentlichen betrieblichen Internet-Käufen oftmals üblich, dafür aus Vereinfachungsgründen einen privaten Account zu nutzen. Aufgrund einer speziellen Regelung im Umsatzsteuergesetz droht dann aber unter Umständen der Verlust des Vorsteuerabzugs. In bestimmten Fällen sind Lieferungen von Händlern außerhalb der EU oder von eingeführten Waren an Privatpersonen in Deutschland steuerpflichtig. Der Plattformbetreiber, wie zum Beispiel Amazon oder Ebay, ist dann gesetzlich verpflichtet, deutsche Umsatzsteuer abzuführen. Bei einer Lieferung an einen Unternehmer wäre dieser Vorgang umsatzsteuerlich anders zu beurteilen. Daher ist die Vorsteuer, die auf der Rechnung des Plattformbetreibers ausgewiesen wird, nicht korrekt und darf auch nicht vom Leistungsempfänger in Deutschland geltend gemacht werden.

Nach einer allgemeinen Regelung der EU können Plattformbetreiber Käufer generell als Nichtunternehmer einstufen, sofern

ihnen keine anderen Informationen vorliegen. Die Angabe einer Liefer- oder Rechnungsadresse wie „XYZ-GmbH“ wird bei einer Einstufung des Leistungsempfängers als Nichtunternehmer als nicht ausreichend für einen Vorsteuerabzug anerkannt, wenn der Kauf tatsächlich über einen privaten Account erfolgt. Es ist nach herrschender Meinung davon auszugehen, dass in solchen Fällen die Registrierung über einen Business-Account erforderlich ist, bei der auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben ist. Bei einer Bestellung über einen solchen Business-Account wird der Plattformbetreiber in die Lage versetzt, die korrekten steuerlichen Konsequenzen zu ziehen.

Darüber hinaus werden Waren vielfach in sogenannten Fulfillment-Centern in anderen EU-Mitgliedsstaaten gelagert und von dort an die Kunden versandt. Falls Waren aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat an einen Unternehmer in Deutschland versendet werden, tätigt der Unternehmer in Deutschland einen sogenannten innergemeinschaftlichen Erwerb und muss diesen auch in der Umsatzsteuer-Voranmeldung erklären. Die Lieferung selbst wäre umsatzsteuerfrei. Auch in diesen Fällen können die Händler nur dann richtige Rechnungen ausstellen, wenn ihnen bekannt ist, dass sie an einen Unternehmer liefern. Der Kunde hat bei der Bestellung meist keine Kenntnis darüber, wo sich die Ware befindet.

Hinweis:

Die dargestellte Thematik betrifft ausschließlich Käufe über Handelsplattformen, nicht dagegen unmittelbare Käufe in Online-Shops von Händlern oder Produzenten. ■

Vorsteuerabzug nicht gefährden!

Gemischt unternehmerisch und privat genutzte Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen

Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Leistungen ausführen, können sich in aller Regel die Vorsteuer auf die Anschaffung und den Bezug unternehmerisch genutzter Gegenstände und Dienstleistungen vom Finanzamt erstatten lassen. Das Umsatzsteuerrecht gewährt auch für den Bezug von sowohl unternehmerisch als auch privat genutzten Gegenständen und Dienstleistungen einen vollen Vorsteuerabzug.

Was gilt bei beweglichen Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen?

Voraussetzung für einen vollen Vorsteuerabzug ist, dass die unternehmerische Nutzung mindestens 10 % beträgt, eine ordnungs-



gemäße Rechnung vorliegt und dem Finanzamt die Zuordnung eines gemischt genutzten Gegenstandes oder einer gemischt genutzten Dienstleistung zum Unternehmensvermögen rechtzeitig bekanntgegeben wird.

Achtung: Mitteilungsfrist 31. Juli beachten!

Grundsätzlich ist die Zuordnungsentscheidung unmittelbar bei Anschaffung eines Gegenstandes oder Bezug einer Dienstleistung zu treffen. Die Finanzverwaltung lässt allerdings zu, dass die Zuordnung auch noch später mitgeteilt wird, allerdings spätestens mit der fristgerecht eingereichten Umsatzsteuererklärung für das Jahr des Leistungsbezugs. Maßgebend hierfür ist die gesetzliche Abgabefrist für Umsatzsteuerklärungen, die grundsätzlich am 31. Juli des Folgejahres

endet, für das Jahr 2022 also am 31. Juli 2023. Eine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung hat auf die Frist für die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung keinen Einfluss.

Die Dokumentation der Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt in der Praxis üblicherweise durch den tatsächlich geltend gemachten Vorsteuerabzug. Für Unternehmer mit ausschließlich umsatzsteuerfreien Tätigkeiten, Kleinunternehmer oder pauschalierende Land- und Forstwirte, die überhaupt keine Umsatzsteuererklärung abgeben, gilt: Sie sollten bei gemischt genutzten Gegenständen und Dienstleistungen aus Nachweisgründen die Unternehmenszuordnung bis zum 31. Juli des Folgejahres nach dem Leistungsbezug schriftlich gegenüber dem Finanzamt erklären, um eine eventuell spätere positive Vorsteuerberichtigung nicht zu gefährden.

Was gilt bei Gebäuden und Grundstücken?

Nutzt ein Unternehmer ein Grundstück, ein Gebäude oder eine Wohnung sowohl für Zwecke, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für solche, bei denen ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, ist die Vorsteuer auf die Eingangsleistungen in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen. Wie diese Aufteilung zu erfolgen hat, war aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand finanzgerichtlicher Auseinandersetzungen. Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der Bundesfinanzhof (BFH) sich in den vergangenen Jahren in mehreren Fällen mit dem Thema auseinandersetzen mussten, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Oktober und November 2022 die aktuelle Rechtsprechung umgesetzt und festgelegt, wie in der Praxis hinsichtlich der Vorsteueraufteilung zu verfahren ist.

Nach Unionsrecht sind die Vorsteuerbeträge grundsätzlich nach einem Umsatzschlüssel aufzuteilen, der sich auf die Gesamtheit der vom Unternehmer bewirkten Umsätze bezieht. Die einzelnen Mitgliedstaaten dürfen



davon jedoch ausdrücklich abweichen, sofern die von ihnen vorgeschriebene Methode eine präzisere Bestimmung gewährleistet. Von dieser Ausnahmeregelung hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht. Laut deutschem Umsatzsteuergesetz sind „andere wirtschaftliche Zuordnungen“ vorrangig vor der Aufteilung nach Umsätzen anzuwenden. In der Praxis teilte die Finanzverwaltung bislang die Vorsteuer im Verhältnis der Nutzflächen auf und lehnte andere Verteilungsmethoden regelmäßig ab, was zu vielen Rechtsstreitigkeiten geführt hat.

Das BMF erläutert in den beiden Schreiben ausführlich den aktuellen Stand der Rechtsprechung und leitet daraus die möglichen Aufteilungsschlüssel für die Vorsteuer bei gemischt genutzten Grundstücken ab. Kernaussage ist, dass die Vorsteueraufteilung nach einem sachgerechten Aufteilungsschlüssel erfolgen muss. Kommen neben dem Gesamtumsatzschlüssel andere Aufteilungsverfahren in Betracht, ist ein anderer Aufteilungsschlüssel anzuwenden, wenn er ein präziseres Ergebnis liefert. Sind mehrere andere Aufteilungsschlüssel präziser als der Gesamtumsatzschlüssel, muss nicht zwingend auf die präziseste Methode zurückgegriffen werden. Die Auswahl obliegt in diesen Fällen laut BMF dem Unternehmer. Das Finanzamt kann die Auswahl jedoch daraufhin überprüfen, ob sie sachgerecht ist.

Steuern & Recht

Konkret legt das BMF Folgendes fest:

Bei Eingangsleistungen, die der Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung des Gebäudes dienen, sind die jeweiligen Vorsteuerbeträge zunächst so weit wie möglich direkt zuzuordnen. Die verbleibenden Vorsteuerbeträge sind sachgerecht aufzuteilen. Bei der Anschaffung oder Herstellung eines Gebäudes sind die gesamten in den Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthaltenen Vorsteuerbeträge hingegen einheitlich in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen.

Die Aufteilung hat anhand eines sachgerechten Aufteilungsschlüssels zu erfolgen. Folgende Aufteilungsschlüssel kommen in Betracht:

Flächenschlüssel: Aufteilung der Nutzfläche des jeweiligen Gebäudeteils im Verhältnis zur gesamten Nutzfläche des Gebäudes. Dieses Verfahren soll standardmäßig angewandt werden, da davon ausgegangen werden kann, dass der Flächenschlüssel regelmäßig das

präziseste Ergebnis liefert. Maßgebend sind die Gebäudeinnenflächen. Flächen wie Außenstellplätze sind nicht einzubeziehen. Flächen, die der Gebäudeversorgung dienen oder gemeinsam genutzt werden, wie etwa Technikräume oder Treppenhäuser, sind ebenfalls zu vernachlässigen. Terrassen und Balkone sind zur Hälfte zu berücksichtigen.

Gesamtumsatzschlüssel: Aufteilungsmaßstab ist das Verhältnis des Umsatzes des jeweiligen Gebäudeteils zum Gesamtumsatz.

Objektbezogener Umsatzschlüssel: Dieser Schlüssel findet nur dann Anwendung, wenn die Ausstattung der unterschiedlich genutzten Räume erheblich voneinander abweicht. Dies ist bei Unterschieden in der Dicke der Wände oder der Innenausstattung anzunehmen. Ausstattungsunterschiede, die allein aufgrund der unterschiedlichen Nutzung der Räume bestehen, wie etwa eine unterschiedliche Anzahl von

Stromanschlüssen bei gewerblichen und privaten Mietern, begründen noch keine erhebliche Abweichung.

Schlüssel nach umbautem Raum: Dieser Schlüssel findet Anwendung, wenn die unterschiedlich genutzten Gebäudeteile bei ansonsten ähnlicher Ausstattung voneinander abweichende Geschosshöhen aufweisen und hier der Gesamtumsatzschlüssel zu unpräziseren Ergebnissen führen würde.

Zudem weist das BMF bezüglich der Aufteilung von Vorsteuerbeträgen im Allgemeinen darauf hin, dass Aufteilungen nach der Menge nicht miteinander vergleichbarer Produkte sowie nach einem selektiven Personalschlüssel nicht sachgerecht sind.

Die neuen Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Es wird allerdings nicht beanstandet, wenn sich ein Unternehmer für bis zum 31. Dezember 2022 bezogene Leistungen auf die bisherigen Regelungen beruft. ■

Hackschnitzel: 7% statt 19% Umsatzsteuer

Bisher mussten Lieferungen von Hackschnitzeln zu Brennwecken durch regelbesteuernde Unternehmer mit 19% Umsatzsteuer versteuert werden. Für Brennholz galt hingegen schon immer der ermäßigte Steuersatz von 7%. Diese Ungleichbehandlung hat nun

ein Ende: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im April 2022 auch für Hackschnitzel den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% als rechtmäßig anerkannt. Im Urteilsfall hatte die Klägerin Hackschnitzel mit Wärme aus Biogasanlagen getrocknet und dann

an Kommunen geliefert. Das Finanzamt verlangte für diese Lieferungen 19% Umsatzsteuer. Der BFH sah dies anders: Wenn Holzhackschnitzel nach ihren objektiven Eigenschaften und nach ihrem Trocknungsgrad ausschließlich zum Verbrennen bestimmt und damit für einen „typischen Durchschnittsverbraucher“ mit den begünstigten Formen von Brennholz austauschbar sind, muss auch der ermäßigte Steuersatz Anwendung finden. Das gilt sowohl für Sägerestholz als auch für Waldhackschnitzel.

Die Finanzverwaltung hat auf die aktuelle Rechtsprechung des BFH reagiert und nunmehr klargestellt, dass diese ausschließlich auf Holzhackschnitzel anzuwenden ist, die nach Art der Aufmachung oder der Menge beim Verkauf zum Verbrennen bestimmt sind.

Nicht von dieser Entscheidung betroffen sind pauschalierende Land- und Forstwirte, die Lieferungen von Hackschnitzeln unverändert mit 5,5% pauschaler Umsatzsteuer abrechnen. ■



Coronabedingte Schließungen

Auch freiwillig gezahlte Beiträge unterliegen der Umsatzsteuer

Mit aktuellem Urteil aus November 2022 entschied das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG), dass freiwillig gezahlte Beiträge an ein Fitnessstudio auch dann umsatzsteuerpflichtig sind, wenn das Fitnessstudio pandemiebedingt aufgrund einer vorübergehenden behördlich angeordneten Schließung keine Nutzung der Räumlichkeiten anbieten konnte.

Im Urteilsfall umfassten die vertraglich vereinbarten Mitgliedsbeiträge die Benutzung der Trainingsräume und Einrichtungen, der Club- und Erholungsräume sowie die Teilnahme an sportlichen und geselligen Aktivitäten. Das Fitnessstudio musste aufgrund einer Lockdown-Landesverordnung zeitweise schließen. Neben verschiedenen Alternativangeboten während des Lockdowns wie beispielsweise Telefonhotline, Online-Live-Kurse und einem Onlineservice für Trainingspläne kündigte das Fitnessstudio an, dass Beiträge für den Zeitraum, in dem die

Mitglieder nicht vor Ort im Fitnessstudio trainieren konnten, beitragsfrei am Ende der Mitgliedschaft ersetzt werden sollten.

Die Mitgliedsbeiträge wurden auch im Zeitraum der lockdownbedingten Schließung der Räumlichkeiten weiter eingezogen, der Einzug konnte aber von den Mitgliedern binnen acht Wochen zurückgefordert werden. Das Fitnessstudio vertrat die Auffassung, dass Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen für Zeiten der lockdownbedingten Schließung ohne Rechtsgrund geleistet worden seien und mangels Leistungsaustausch kein umsatzsteuerbares Entgelt seien. Das Finanzamt folgte dieser Auffassung nicht und auch die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Die Zahlungen der Kunden stünden, so die Richter, in einem umsatzsteuerlich relevanten Zusammenhang mit einem von dem Fitnessstudio erbrachten Leistungsbündel. Dieses umfasse

die im Schließungszeitraum erbrachten frei abrufbaren Ersatzleistungen und die im Rahmen des laufenden Vertragsverhältnisses zuvor erbrachten Leistungen.

Gegen das Urteil des FG wurde Revision vor dem Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Vergleichbare Streitfälle sollten bis zur höchstrichterlichen Entscheidung durch den BFH offengehalten werden. ■



Oft Ärger bei Betriebsprüfungen

Schätzmethode der Finanzverwaltung bei Buchführungsmängeln wird überprüft

Wenn die Buchführung nicht ordnungsgemäß ist, darf das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen ganz oder teilweise schätzen. Dabei muss nicht die komplette Buchführung mangelhaft sein – es wird auch über fehlende Rechnungsnummern oder unzureichende Kassenaufzeichnungen diskutiert. Bei steuerlichen Betriebsprüfungen kommt es in solchen Fällen regelmäßig zu Meinungsverschiedenheiten über Höhe und Angemessenheit von Hinzu- oder Vollschätzungen.

Sowohl für Hinzu- als auch für Vollschätzungen verwenden die Finanzämter regelmäßig die amtliche Richtsatzsammlung der Finanzverwaltung. Diese bundeseinheitlichen Richtsätze sind ein Hilfsmittel, um Umsätze und Gewinne der Unternehmen branchenspezifisch zu verproben und gegebenenfalls bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen. Bisher hat die Rechtsprechung die Richtsätze der Finanz-

verwaltung als Vergleichsmaßstab allgemein anerkannt. In einem aktuellen Urteil aus Dezember 2022 äußerte der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals Zweifel an der allgemeinen Zulässigkeit dieser Schätzmethode und forderte das Bundesfinanzministerium (BMF) auf, einem Revisionsverfahren beizutreten, um zu der Frage Stellung zu nehmen, ob überhaupt, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, eine Schätzung auf der Grundlage der amtlichen Richtsatzsammlung des BMF zulässig ist. Der BFH möchte klären,

- welche Einzeldaten mit welchem Gewicht in die Ermittlung der Richtsätze der jeweiligen Gewerbesteuerklasse einfließen, wie die Repräsentativität der Daten sichergestellt wird und ob es Einzeldaten gibt, die von vornherein ausgeschlossen werden;
- ob die zum Teil erheblichen regionalen Unterschiede bei den fixen Betriebskosten, insbesondere bei Raum- und Personalkosten,

dem Ansatz bundeseinheitlicher Richtsätze entgegenstehen;

- weshalb die Ergebnisse von Außenprüfungen bei sogenannten Verlustbetrieben unberücksichtigt bleiben, obwohl auch diese grundsätzlich einen positiven Rohgewinnaufschlagsatz ausweisen;
- ob erfolgreiche Rechtsbehelfe gegen die auf eine Außenprüfung ergangenen Steuerbescheide Eingang in die Richtsatzsammlung finden.

Zudem stellt der BFH die Frage, wie sichergestellt wird, dass die Ergebnisse der Schätzungen auf der Grundlage der amtlichen Richtsatzsammlung nachvollziehbar und überprüfbar sind.

Sollte der BFH die amtlichen Richtsätze als unzulässig einstufen, würde dies die bisherige Prüfungspraxis der Finanzverwaltung in vielen Fällen aushebeln. Land und Wirtschaft wird über die Rechtsentwicklung weiter berichten. ■

Inventur in der Landwirtschaft

Vereinfachungsregelungen nutzen

Kaufleute haben zu jedem Bilanzstichtag eine Inventur durch körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen und diese in einem Inventar zu dokumentieren. Gleiches fordert der Gesetzgeber auch von Betriebsinhabern, die ausschließlich nach den Steuergesetzen zur Buchführung, unabhängig von der Einkunftsart, verpflichtet sind.

Für das Anlagevermögen ersetzt regelmäßig ein laufend geführtes Anlagenverzeichnis die körperliche Bestandsaufnahme. Die Bankbestände und Darlehenssalden ergeben sich aus den Kontoauszügen, und der Bargeldbestand in der Kasse muss ohnehin immer tagesgenau ermittelt werden.

Handlungsbedarf im Rahmen der Inventur besteht in der Landwirtschaft insbesondere hinsichtlich des Tiervermögens sowie des Umlaufvermögens. Hierfür heißt es: Zählen, messen, wiegen! Da dies gerade bei Vorräten sehr aufwendig sein kann, wurde durch den Gesetzgeber der Bilanzstichtag des landwirtschaftlichen Regelwirtschaftsjahres auf den 30. Juni

gelegt. Zu diesem Zeitpunkt sind die Vorräte an Betriebsmitteln aufgrund des Abschlusses der Frühjahrsbestellung weitgehend aufgebraucht. Sowohl Winterungen als auch Sommerungen stehen regelmäßig noch auf dem Feld, so dass auch die Lagerbestände an bereits geernteten Ackerfrüchten am 30. Juni geringer ausfallen als zu anderen Tagen des Jahres. Aufgrund eines besonderen steuerlichen Wahlrechts kann auf eine Bilanzierung des Feldinventars, der stehende Ernte sowie der nicht zum Verkauf bestimmten, selbst gewonnene Vorräte, zum Beispiel Silofutter oder Heu, verzichtet werden.

Diese Vereinfachungen sollten jedoch nicht dazu verleiten, die Aufstellung des Inventars insgesamt auf die leichte Schulter zu nehmen. Erfolgt keinerlei körperliche Bestandsaufnahme, kann dies zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung und unter Umständen Hinzuschätzungen führen. Insbesondere hinsichtlich der Tierbestände steht Betriebsprüfer mit der Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT) ein

gutes Werkzeug zur Verfügung, um auch für zurückliegende Stichtage die Tierbestände zu überprüfen. Aber auch für Sie als Betriebsinhaber selbst bietet die HIT-Datenbank eine sehr gute Hilfe, um schnell und einfach den Viehbestand zum Bilanzstichtag abzugleichen. Für Tierarten, die nicht in der HIT-Datenbank geführt werden, wird es in der Praxis bei einer körperlichen Bestandsaufnahme bleiben, sofern der Bestand zum Inventurstichtag nicht aufgrund eines anderen Verfahrens zuverlässig ermittelt werden kann. ■



Betriebswirtschaftliche Abschlüsse

Standardbewertungen für das Abschlussjahr 2022/23 aktualisiert

Neben dem steuerlichen Jahresabschluss als Grundlage der Einkommensbesteuerung erstellt der Landwirtschaftliche Buchführungsverband für seine Mitglieder regelmäßig auch einen gesonderten betriebswirtschaftlichen Abschluss. Dieser dient der Analyse der Leistungsfähigkeit des eigenen Unternehmens, ermöglicht einen objektiven horizontalen und vertikalen Betriebsvergleich unabhängig von steuerlichen Besonderheiten und gewährt den finanzierenden Kreditinstituten und Geschäftspartnern Einblicke in die tatsächliche Vermögens-, Liquiditäts- und Erfolgswentwicklung des Betriebes.

Einen maßgeblichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg können auch Bestands- und Bewertungsänderungen der Bilanzposten Tiervermögen, Feldinventar und Vorräte haben, wenn sich die Mengen und/oder deren Bewertung von einem Bilanzstichtag

zum nächsten erheblich verändern. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband überprüft daher jährlich die Standardwertansätze und empfiehlt seinen Mitgliedern bei Bedarf deren Anpassungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Wertentwicklung einzelner ausgewählter Wirt-

schaftsgüter. Ausführliche Standardbewertungstabellen finden Sie auf der Homepage der act GmbH unter www.actgmbh.de und in den Kurzauswertungen des Wirtschaftsergebnisses des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes für die jeweiligen Wirtschaftsjahre. ■

Standardwerte für die betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüsse (Beispiele)

	30.04.23	Vorjahr	30.06.23	Vorjahr
Tiere	€/Tier		€/Tier	
Milchkühe	1.410	1.020	1.370	1.210
Sauen	410	370	390	430
Mastschweine	140	100	150	125
Vorräte	€/dt		€/dt	
Winterweizen	16	14	16	14
Speisekartoffeln	10	9	10	9
Silomais	3,2	2,5	3,2	2,5
Feldinventar	€/ha		€/ha	
Winterweizen	852	638	1.370	1.026
Winterraps	1.174	906	1.393	1.086
Silomais	1.087	838	1.282	989

Biogas: Chancen des EEG 2023 nutzen

Verbesserte Konditionen für neue Güllekleinanlagen und Bestandsanlagen

Bisher hat die Biogasbranche bei den gesetzgeberischen Aktivitäten zur Energiewende kaum Berücksichtigung gefunden, der Gesetzgeber fokussierte sich in erster Linie auf Windenergie- und Photovoltaikanlagen. Einzig für neue Güllekleinanlagen sieht das EEG 2023 erhebliche Verbesserungen vor, so dass solche neuen Anlagen vor allem für große Tierhaltungsbetriebe interessant sein können.

Dass Bestandsanlagen, die an der Oktober-Ausschreibung 2023 teilnehmen wollen, bessere Zukunftschancen haben, ist nicht auf den Gesetzgeber, sondern auf die Erhöhung des zulässigen Höchstgebots durch die Bundesnetzagentur zurückzuführen, wie die aktuellen Zahlen deutlich belegen. Erstmals war in der April-Ausschreibung 2023 das ausgeschriebene Volumen fast doppelt überzeichnet.

Neue Güllekleinanlagen

Die bisherigen Regelungen für Güllekleinanlagen gingen teilweise an der Praxis vorbei. Ursprünglich durften solche Anlagen maximal 75 kW installierte Leistung haben. Später konnte zwar mehr installiert, aber maximal 75 kW produziert werden. Schließlich wurde eine Möglichkeit geschaffen, in sinnvoller Weise bis zu 99 kW einzuspeisen. Mehr als ein überschaubarer Zuverdienst war mit diesen Rahmenbedingungen für größere Tierhaltungsbetriebe mit Güllekleinanlagen allerdings kaum zu erzielen.

Nummehr hat der Gesetzgeber mit dem EEG 2023 neue Rahmenbedingungen gesteckt. Güllekleinanlagen, die jetzt neu errichtet werden, dürfen erstmals nicht nur 150 kW installieren, sondern diese auch vollumfänglich produzieren und einspeisen. Damit kann eine gesetzliche Vergütung von bis zu 270.000 € pro Kalenderjahr erzielt werden – und das im Wesentlichen aus Gülle, die oftmals ohnehin auf dem Betrieb vorhanden ist.

Voraussetzung hierfür ist, dass im Jahresdurchschnitt mindestens 80 Masseprozent Gülle eingesetzt werden. Der Strom muss zudem direkt an der Biogasanlage erzeugt werden und insgesamt darf am Anlagenstandort eine maximal installierte Leistung



von 150 kW stehen. Eine Güllekleinanlage kann also nicht neben einer bereits bestehenden Biogasanlage errichtet werden.

Für größere Tierhaltungsbetriebe kann eine solche Güllekleinanlage als weiteres Standbein dienen. Beispielsweise kann ein Betrieb mit etwa 150 Kühen aus ca. 5.000 m³ Gülle etwa 45 kW produzieren. Bei Zugabe von Mais im maximal zulässigen Umfang von 20 Masseprozent kann die Anlage insgesamt bereits 90 bis 92 kW erzeugen. Sofern noch etwa weitere 5.000 m³ Gülle zur Verfügung stehen oder beschafft werden, könnten dann zusammen mit etwa 1.400 Tonnen Mais die insgesamt maximal zulässigen 150 kW erzeugt und damit der Maximalumsatz von knapp 270.000 € pro Kalenderjahr erwirtschaftet werden. Ein Wermutstropfen ist leider, dass die Anlagenpreise im letzten Jahr sehr stark angestiegen sind. Vor diesem Hintergrund sollte jeder interessierte Tierhaltungsbetrieb beziehungsweise potenzielle Investor in eine Güllekleinanlage sehr kritisch kalkulieren, ob sich eine Investition in eine neue Güllekleinanlage aktuell unter seinen individuellen Rahmenbedingungen wirtschaftlich rechnet oder nicht.

Eine Alternative zum Bau einer eigenen Kleinanlage könnte eine Option auch der Abschluss eines Liefervertrages mit einer bestehenden Biogasanlage sein, die das Biogas aus der Gülle zu kraftstofffähigen Biomethan aufbereitet.

Folgeausschreibung für bestehende Biogasanlagen

Die Anhebung des zulässigen Höchstgebotes für Bestandsanlagen durch die Bundesnetzagentur für die beiden Ausschreibungen in 2023 von vormals 18,03 auf 19,83 ct/kWh hat einen wahren Ansturm ausgelöst. Während in der Vergangenheit meist nicht einmal die Hälfte des ausgeschriebenen Volumens geboten wurde, waren die ausgeschriebenen 300 MW mit einer Gebotsmenge von 532 MW erstmals sehr deutlich überzeichnet. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass bei der Oktober-Ausschreibung nochmals deutlich mehr Anlagenbetreiber an der Ausschreibung teilnehmen werden.

Zu beachten ist, dass seit der letzten Ausschreibung im April 2023 erstmals die Regelungen zur Südregion, das heißt etwa das Gebiet südlich der Main-Linie, Anwendung finden. Das bedeutet, dass zunächst für eine Zuschlagsmenge von 50 % ausschließlich Anlagen in der Südregion berücksichtigt werden. Die weiteren 50 % des Ausschreibungsvolumens werden dann in Abhängigkeit von der Gebotshöhe sowohl auf Anlagen der Nordregion als auch auf die verbliebenen Anlagen der Südregion entsprechend aufgeteilt. Der höchste Zuschlag für die Südregion lag bei 19,49 ct/kWh, der letzte Zuschlag für die Nordregion bei 19,40 ct/kWh. Das zeigt deutlich, dass man, je nachdem, in welcher

Betriebswirtschaft

Region sich die eigene Anlage befindet, sein Preisgebot gut kalkulieren muss.

Es empfiehlt sich allerdings auch zukünftig, nicht Hals über Kopf an der Ausschreibung teilzunehmen, sondern zunächst ein zukunftsfähiges Gesamtkonzept für die eigene Anlage zu planen. Wer ein Gebot abgibt und dafür einen Zuschlag erhält, ist nämlich sehr lange daran gebunden. Es gibt keine Möglichkeit, über eine spätere Ausschreibungsteilnahme oder Ähnliches seine Leistung im Nachhinein zu erhöhen. Wer beispielsweise mit einer in 2007 errichteten Anlage mit 780 kW Leistung an der Ausschreibung

teilnimmt und dafür einen Zuschlag erhält, ist bis Ende 2038 daran gebunden. Er darf in dieser Zeit grundsätzlich lediglich 45 % aus 780 kW, also jährlich 351 kW liefern und hierfür EEG-Vergütung beanspruchen. Ob dies bis Ende 2038 wirtschaftlich tragfähig ist oder ob es eventuell günstiger wäre, zunächst weitere Leistungskapazitäten hinzuzubauen, muss kritisch kalkuliert werden. Regelmäßig sind für Anlagen, die nicht überbaut haben, sehr enge Grenzen gesetzt, was die Zukunftsfähigkeit angeht. Günstig ist es naturgemäß, wenn ein Anlagenbetreiber seine Einsatzstoffe und damit die Substratkosten

in Zukunft möglichst flexibel anpassen und optimieren kann.

Häufig ist neben einer hohen Substrat-Flexibilität auch der Wärmepreis ein maßgeblicher Wirtschaftlichkeitsfaktor einer Biogasanlage. Viele Biogasbetreiber erzielen derzeit immer noch 2 bis 3 ct/kWh, obwohl der Marktwert auch für die Biogasbranche mittlerweile bei 10 ct/kWh oder höher liegt. Diesbezüglich sollten gegebenenfalls zunächst Verhandlungen über eine Anpassung des Wärmepreises geführt werden, bevor eine Teilnahme an der Ausschreibung nach dem EEG erfolgt. ■



Ergänzungen zur Energiepreisbremse

Härtefallregelungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Privathaushalte

Die Gesetze für die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen, über die wir in der vergangenen Ausgabe von „Land und Wirtschaft“ berichtet hatten, sollen Bürger und Unternehmen, die Strom, Erdgas und Fernwärme beziehen, von den stark gestiegenen Energiepreisen entlasten. Einige Bundesländer haben in Absprache mit dem Bund zusätzliche Härtefallhilfen für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) aufgelegt, die unabhängig von der Art des verwendeten Energieträgers beantragt werden können. Außerdem hat die Bundesregierung inzwischen für stark von Energiepreissteigerungen belastete private Haushalte, die zum Heizen sogenannte nichtleitungsgebundene Brennstoffe wie Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnittel, Holzbriketts, Scheitholz, Kohle oder Koks verwenden, Hilfgelder aus dem

Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung gestellt, da diese Energieträger in den gesetzlichen Preisbremsen nicht berücksichtigt sind. Hier die wichtigsten Eckdaten zu diesen Härtefallhilfen im Überblick:

Härtefallregelungen für KMU (alle Energieträger)

■ Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein werden Energie-Härtefallhilfen für KMU über die Investitionsbank abgewickelt (www.ib-sh.de). Das Land hat sein Hilfsprogramm in zwei Tranchen unterteilt: Tranche 1 bezieht sich auf das Jahr 2022, Tranche 2 auf das Jahr 2023. Aktuell lassen sich nur Hilfen aus der ersten Tranche beantragen. Ab wann Anträge für Gelder aus Tranche 2 gestellt werden können, steht noch nicht fest.

Hilfgelder aus Tranche 1 können wahlweise für das Gesamtjahr 2022 oder den Zeitraum Juni bis November 2022 beantragt werden. Die Wahl des Förderzeitraumes entscheidet über den zu Vergleichszwecken heranzuziehenden Referenzzeitraum (Gesamtjahr 2021 oder der Zeitraum Juni bis November 2021). Antragsberechtigt sind letztverbrauchende KMU. Hierzu zählen auch selbständige tätige Freiberufler, alle Rechtsformen und alle Branchen einschließlich landwirtschaftlicher Urproduktion sowie Sozialunternehmen, Zweckbetriebe etc., wenn sie auch unternehmerisch tätig sind. Bedingung ist stets eine wirtschaftliche Betätigung im Haupterwerb. Gefördert werden KMU, wenn

■ sie eine Verdreifachung der betrieblich bedingten Energiekosten je Energieträger,

für den eine Hilfe beantragt wird, gegenüber dem dem Referenzzeitraum nachweisen können und

- der Anteil der betrieblich bedingten Energiekosten aller Energieträger am Gesamtumsatz im gewählten Förderzeitraum mindestens sechs Prozent betrug und
- sich das Betriebsergebnis gegenüber dem Referenzzeitraum durch gestiegene Energiekosten signifikant verschlechtert hat, das heißt der Gewinn vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen (EBITDA) um mindestens 50 % und mindestens 5.000 Euro, und zwar zu mindestens 50 % durch gestiegene betrieblich bedingte Energiekosten verursacht, zurückgegangen ist.

Die Höhe der Härtefallhilfen beträgt für leitungsgebundene Energieträger wie Strom, Gas oder Fernwärme 1/12 der Jahresverbrauchsmenge 2022, multipliziert mit dem Monatspreis für den November 2022. Für nicht leitungsgebundene Energieträger beträgt die Förderung 1/24 der Energiekosten der Jahre 2021 und 2022. Eine Förderung wird erst ab einem Betrag von 2.000 Euro gewährt, die maximale Förderhöhe beträgt 200.000 Euro.

Anträge sind bis spätestens 31.03.2024 unter www.ibsh.de zu stellen. Die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen und der Antragshöhe muss durch einen prüfenden Dritten wie einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestätigt werden.

■ Mecklenburg-Vorpommern

Während die Landesregierung in Schleswig-Holstein Energie-Härtefallhilfen für KMU längerfristig als Hilfsprogramm konzipiert hat, war in Mecklenburg-Vorpommern die Beantragung von Hilfgeldern aus einem ähnlichen Programm nur in einem sehr kurzen Zeitraum vom 15.02. bis 26.04.2023 möglich. Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern erklärte auf Nachfrage, dass keine Neuauflage der Hilfen geplant sei.

■ Niedersachsen

Die NBank (www.nbank.de) hat als Förderinstitut des Landes Niedersachsen in den Monaten Februar und März 2023 nur sechs Wochen lang Anträge auf Energie-Härtefallhilfen entgegengenommen. Anders als in Mecklenburg-Vorpommern ist in

Niedersachsen für den Spätsommer/Herbst allerdings bereits eine Neuauflage des Programms mit angepassten Förderbedingungen geplant. Insgesamt stehen in Niedersachsen Hilfgelder von 300 Millionen Euro zur Verfügung, in der ersten Förderrunde sollten rund 100 Millionen Euro ausbezahlt werden.

■ Bremen und Hamburg

Auch die Länder Bremen und Hamburg ließen Betroffenen nur wenig Zeit für einen Förderantrag. In Bremen war eine Antragstellung vom 23.02. bis zum 31.03.2023 möglich, in Hamburg vom 03.04. bis 30.06.2023. Hinzu kommt, dass Hamburg seine Energie-Härtefallhilfen auf Nutzer von Strom, Gas und Fernwärme begrenzt hatte. Unternehmen, die nicht leitungsgebundene Energieträger verwenden, konnten keine Härtefallförderung beanspruchen.

■ Brandenburg

Das Land Brandenburg hat ein ähnliches Hilfsprogramm wie Schleswig-Holstein aufgelegt. Hier ist die Investitionsbank der Ansprechpartner (www.ilb.de). Antragschluss ist der 10.11.2023.

■ Nordrhein-Westfalen

Auch Nordrhein-Westfalen vergibt an KMU besondere Energie-Härtefallhilfen. Anträge können noch bis zum 30.09.2023 über die NRW.BANK gestellt werden (www.nrwbank.de).

Härtefallregelungen für Privathaushalte (ausschließlich nichtleitungsgebundene Energieträger)

Bundesweit unterstützt die Bundesregierung rückwirkend Privathaushalte, die für nicht leitungsgebundenen Energieträger im Zeitraum 1. Januar bis 1. Dezember 2022 mehr als eine Verdopplung der Kosten im Vergleich zu den Referenzpreisen im Jahr 2021 zu tragen hatten. Bei Heizöl liegt der Referenzpreis beispielsweise bei 71 ct/l inkl. USt. Von dem Betrag, der über eine Verdopplung der Kosten gegenüber 2021 hinausgeht, übernimmt der Staat 80 %. Eine Unterstützungsleistung wird nur ausbezahlt, wenn diese mindestens 100 Euro beträgt. Die pro

Einzelfall maximal mögliche Entlastung beträgt 2.000 Euro. Insgesamt stehen bundesweit 1,8 Milliarden Euro zur Verfügung. Ist das Geld ausgeschöpft, sollen keine Härtefallhilfen mehr bewilligt werden.

Antragsberechtigt sind die Betreiber von zentralen Heizanlagen, Einzelöfen, die an Schornsteine angeschlossen sind, Kaminen und Feuerstellen von Etagenheizungen. Als Betreiber gilt der Adressat der Brennstoffrechnung. Pro Haushalt darf nur ein Antrag gestellt werden. Wird die Heizungsanlage durch einen Vermieter oder den Verwalter einer Eigentümergemeinschaft betrieben, kann nur dieser den Antrag für das gesamte Wohngebäude stellen. Vermieter sind verpflichtet, die Unterstützungszahlung mit der nächsten Heizkostenabrechnung an die zugehörigen Haushalte weiterzugeben. Wichtig für Sozialleistungsempfänger: Wurden die Heizkosten im Jahr 2022 bereits ganz oder teilweise bei staatlichen Leistungen zum Lebensunterhalt als Bedarf berücksichtigt (wie etwa bei der Grundsicherung und dem Bürgergeld), können die Härtefallhilfen auf diese Sozialleistungen angerechnet werden. Die Lieferung des Brennstoffes muss zwischen dem 1. Januar und dem 1. Dezember 2022 erfolgt sein. Bei Lieferverzögerungen können auch Lieferungen bis zum 31. März 2023 berücksichtigt werden, wenn eine Bestellung bis zum 1. Dezember 2022 nachgewiesen werden kann.

Da sich die Härtefallhilfen ausschließlich an Privathaushalte richten, werden Heizkosten für vom Wohnbereich abgetrennte Einheiten, die der land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Nutzung dienen wie Praxis- oder Verkaufsräume, Werkstätten, Büros, Ferienwohnungen, Lagerräume etc. nicht gefördert. Der auf diese Flächen entfallende Anteil der Heiz- und Warmwasserkosten ist bei der Antragsstellung herauszurechnen. Beträgt die nicht begünstigte Fläche nicht mehr als zehn Prozent der Gesamtnutzfläche, ist die anteilige Korrektur nicht erforderlich.

Anträge können bis zum 20.10.2023 unter <https://driveport.de/brennstoffhilfe-rechner/> an das Bundesland gestellt werden, in dem sich die Heizungsanlage befindet, lediglich Bayern, Berlin, und Nordrhein-Westfalen haben eigene Portale eingerichtet. ■



Keine Angst vor der Digitalisierung Ihres Büros!

Teil 1 unserer neuen Serie:
Das Büro im Wandel

Die fortschreitende Digitalisierung verändert unsere Arbeitswelt rapide. Neue Technologien vereinfachen die Büroarbeit und den Informationsaustausch zwischen Unternehmen mit ihren Kunden und Lieferanten, Mitarbeitern, Dienstleistern und Beratern, Banken und Versicherungen, Behörden und vielen anderen mehr. Seit mehr als 100 Jahren begleitet der LBV Unternehmensverbund seine Mitglieder und Mandanten mit dem Ziel, diese aktiv bei der Erfüllung und Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und ihrer betriebswirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Entwicklung zu unterstützen. Rechnungswesen, Unternehmens- und Steuerberatung sind unsere Kernkompetenzen, und wenn sich hier die Arbeitsprozesse wandeln, liegt es auf der Hand, diese Entwicklung im Sinne unserer Mandanten mitzugestalten.

In einer neuen Serie „Das Büro im Wandel“ möchten wir Ihnen daher unser neues Portal für Mitglieder und Mandanten vorstellen, mit dem wir in Kürze an den Start gehen werden. Die dahinterstehenden cloudbasierten Anwendungen machen es Ihnen künftig leichter, umfangreiche Büroarbeiten digital zu erledigen und Daten aller Art mit Ihrer Kanzlei auszutauschen. Einigen von Ihnen konnten wir das Portal in regionalen Workshops bereits

vorstellen. Noch warten wir auf den Abschluss eines Zertifizierungsverfahren, das uns die Einhaltung der rechtlichen Ordnungsvorschriften bestätigt. Dennoch halten wir den Zeitpunkt für gekommen, dieses Thema in Land und Wirtschaft aufzugreifen.

Das Portal für Mitglieder und Mandanten ist die konsequente Fortentwicklung einer Anwendung, die unter dem Namen „Land- und Wirtschaft Informationssystem“ (Lwis) bisher ausschließlich unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung steht. Sie ist modular aufgebaut und hat sich seit 2018 zu einem wesentlichen Kommunikationsinstrument innerhalb des LBV Unternehmensverbundes entwickelt.

In Teil 1 unserer Serie zum digitalen Büro werfen wir heute zunächst einen Blick auf Grundlegendes. Für alle, die mit ihrer Büroausstattung up to date sind, ist das ein alter Hut, aber in unserer Mandantschaft ist der Grad der Digitalisierung höchst unterschiedlich. Details zum neuen Portal gibt es in kommenden Ausgaben von Land und Wirtschaft.

■ Ihr Büro: In Zukunft zwingend digital!

In allen Bereichen des Lebens ist der Wechsel aus der analogen in die digitale Welt in vollem Gange. Im betrieblichen und beruflichen Zusammenhang betrifft das je nach Branche insbesondere die Zusammenarbeit mit

- Abnehmern, Kunden, Mandanten oder Patienten,
 - Lieferanten, Dienstleistern und anderen Geschäftspartnern aller Art,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - Pächtern, Verpächtern, Mietern und Vermietern,
 - Banken, Sparkassen und Versicherungen,
 - Rechts-, Steuer-, Unternehmens- und produktionswirtschaftlichen Beratern,
 - dem Finanzamt und anderen Behörden im Zusammenhang mit den immer umfangreicheren Dokumentationspflichten,
 - dem Antrags- und Meldewesen,
- und darüber hinaus auch allgemein den vielfältigen Schriftverkehr. Immer mehr Aufgaben sind heute bereits nur noch digital zu bewältigen. Höchste Zeit also, sich mit der konsequenten Digitalisierung Ihres Büros zu befassen.

In der Praxis lässt sich beobachten, dass sich die Digitalisierung in den verschiedenen Branchen mit sehr unterschiedlicher Dynamik entwickelt. So ist in der Landwirtschaft die Digitalisierung der Außenwirtschaft, der Tierhaltung und der Energieerzeugung meist bereits sehr weit fortgeschritten. Die Landwirtschaft kann in diesen Bereichen durchaus als Vorreiter bezeichnet werden, aber natürlich finden sich auch in vielen gewerblichen und freiberuflichen Bereichen hochentwickelte Digitalanwendungen. Im Büro dage-

gen hinkt die Entwicklung in vielen Sektoren mit kleineren und mittelgroßen Unternehmensstrukturen oft noch den Möglichkeiten hinterher. Eine der Ursachen: Bürotätigkeiten sind den meisten Menschen im Vergleich zu ihren produktions-, handels- oder dienstleistungsbezogenen Kerntätigkeiten eher lästig. Nach unseren Beobachtungen verschärft sich diese Tendenz gerade in den aktuellen Zeiten multipler Krisen bedrohlich. So wird dieser Arbeitsbereich leider trotz seiner immensen Bedeutung für den Erfolg eines Unternehmens oft nach wie vor etwas stiefmütterlich behandelt. Dabei bietet die Digitalisierung im Büro diverse Vorteile, zum Beispiel

- einfache und vollständige Ablage sämtlicher für die Betriebsführung relevanter Dokumente,
- Zeitersparnis beim Suchen nach Informationen,
- einfachere Zusammenarbeit mit dem Steuerbüro, Behörden, Beratern etc.,
- räumliche Unabhängigkeit bei der Bürotätigkeit und
- deutlich reduzierter Platzbedarf für die Archivierung von Dokumenten.

Das papierlose Büro – so erstrebenswert es sein mag – ist auch heute meistens nur ein Wunschtraum. Realistisch und empfehlenswert ist hingegen ein papierarmes Büro, kombiniert mit einer konsequenten und vollständigen Digitalisierung sämtlicher für die Betriebsführung relevanter Unternehmensdaten. Am Anfang steht dabei leider Mehrarbeit durch die Umstellung an, die deutliche Arbeiterleichterung stellt sich erst später ein. Mit der Umstellung zu warten ist dennoch keine gute Idee: Der ideale Zeitpunkt ist jetzt!

■ Beseitigen Sie selbst geschaffene Hindernisse

Wenn Sie bereit sind, Ihre Arbeitsabläufe umzustellen, sollten Sie bei Grundlegendem beginnen – ganz banal bei Überlegungen zum Büro selbst. Wenn Büroarbeit ohnehin unbeliebt ist, wird dies durch schlechte äußere Effekte noch verstärkt. Denken Sie an ein kleines Hinterzimmer mit Blümchentapeten aus den 60ern als Ort für die Büroarbeit, mit einer müden

Deckenfünzel als Beleuchtung und einem zu kleinen Schreibtisch, der unter Aktenbergen kaum mehr zu erkennen ist. Wenn dann noch viele Ordner auf dem Fußboden oder sonst irgendwo liegen, weil die Regalfläche nicht ausreicht, und die Arbeit an einem langsamen PC mit veraltetem Betriebssystem und zu kleinem Monitor ausgeführt werden muss, macht die Büroarbeit wirklich keinen Spaß. Leider gibt es solche Büros noch immer viel zu oft.

■ Fangen Sie mit Grundlegendem an

Prüfen Sie also zunächst, ob Ihr aktuelles Büro die Anforderungen an einen modernen Arbeitsplatz grundsätzlich überhaupt erfüllen kann. Oder gibt es bei Ihnen einen besser geeigneten Raum für die Büroarbeit? Ideal wäre es, wenn Sie einen separaten Besprechungsraum einrichten können – mit Tisch, Stühlen und Platz für einen größeren Stand- oder Wandmonitor. Renovieren Sie gegebenenfalls Ihr bisheriges Bürozimmer, verpassen Sie ihm einen frischen Anstrich, eine bessere Geräuschkämmung, eine vernünftigen Verkabelung und Beleuchtung. Und wenn das Büro schon einmal für eine Renovierung ausgeräumt ist, nutzen Sie die Gelegenheit, um Akten zu sortieren und möglichst viele alte Dokumente auszulagern und an anderer Stelle zu archivieren.

■ Mobiliar Ihres Büros

Das Mobiliar Ihres Büros sollte Ihnen einerseits gefallen, denn das unterstützt die Freude an der Arbeit. Andererseits sollte es zweckmäßig sein. Achten Sie unbedingt auf die optimale Arbeitshöhe des Schreibtisches und gute Bürostühle mit hohem Sitzkomfort. Höhenverstellbare Tische erlauben zwischendurch auch ein Arbeiten im Stehen.

Wichtig ist auch eine gute Beleuchtung des Arbeitsplatzes. Tageslichtlampen können zusätzlich zu Raumleuchten die Atmosphäre verbessern. Denken Sie aber auch daran, dass Blendfreiheit bei der Arbeit am Monitor wichtig ist. Fenster sollten zum Beispiel durch Plissees variabel abgedunkelt werden können. Grundsätzlich gilt: Pro Person ein Arbeitsplatz. Wenn Mitarbeiter in Teilzeit sich einen Schreibtisch teilen müssen, sollten sie zumindest jeweils über einen eigenen Bürocontainer verfügen. Gemeinsam verwendete Bürogeräte wie Drucker, Scanner, Schredder sollten möglichst zentral auf ausreichender Fläche stehen. Sinnvoll ist auch ein gut zugänglicher Platz als „Ladestation“ für alle im Betrieb eingesetzten aufladbaren Geräte. Und schließlich ist ausreichende Abstell- und Lagerfläche eine wichtige Voraussetzung für Ordnung im Büro – und Ordnung erleichtert Ihre Arbeit auch im Digitalisierungszeitalter ganz wesentlich. Sorgen Sie für ausreichend Regale und Büroschränke und nutzen Sie Ihren Raum mit Regalsystemen optimal aus.

■ Technische Ausstattung Internet

Der Internetzugang kann sich im Digitalzeitalter zum Flaschenhals Ihres Büros entwickeln. Daher gilt: Schneller ist besser! Das kann gerade in ländlichen Gebieten leider immer noch eine Herausforderung sein. Lassen Sie sich von den Anbietern beraten. In Einzelfällen können ungewöhnliche Lösungen sinnvoll sein, zum Beispiel Internetzugänge via Funk oder sogenannte dedizierte Leitungen, bei denen vom Anbieter eine bestimmte Mindestleistung garantiert wird. Dies kann in Gegenden sinnvoll sein, in denen sich viele Anwender sonst eine Leitung teilen müssen.



IT & Digitalisierung

Netzwerk und/oder WLAN

Reine kabelgebundene Netzwerkverbindungen sind heutzutage kaum noch üblich. Oft findet sich eine Kombination aus Kabel- und WLAN. Aktuell geht der Trend sogar zu reinen WLAN-Verbindungen. Durch Einsatz sogenannter Repeater lassen sich die Netze auch in entferntere Bereiche eines Gebäudes oder einer Betriebsstätte erweitern.

Computer

Als Faustformel gilt, dass die eingesetzten Rechner nicht älter als vier Jahre sein sollten. Bei älteren Geräten steigt die Gefahr, dass Prozesse nicht mehr reibungslos ablaufen und Umwege genutzt werden müssen. Dies kostet Zeit und führt zu vermeidbarem Frust. Ob der Betrieb eines eigenen Servers empfehlenswert ist oder ob sich mit

licht identische Monitore-Modelle eines Herstellers verwenden, um krasse unterschiedliche Farbauflösungen oder Skalierungen zu vermeiden.

Drucker, Scanner, Multifunktionsgeräte

Auch wer digital arbeitet, kommt hin und wieder in die Situation, Dokumente für bestimmte Zwecke ausdrucken zu wollen oder zu müssen. Die Vielfalt an Druckern ist enorm, daher kann im Falle einer Neanschaffung nur an die jeweiligen Systemhäuser der Wahl verwiesen werden. Vorhandene Drucker können meist problemlos weiter genutzt werden, selbst wenn die anderen Geräte einer Verjüngungskur unterzogen werden. Gleiches gilt grundsätzlich zwar auch für vorhandene Scanner – allerdings mit einer wesentlichen Einschränkung: Für die Digitalisierung der Buchfüh-

unkompliziert klären. Auch bei Telefonanlagen hat die Digitalisierung längst Einzug gehalten. Bei VoIP wird Sprache als kleine Datenpakete über die Internetverbindung übertragen. Ein herkömmlicher Telefonanschluss ist nicht mehr notwendig. Um diese Technik nutzen zu können, muss aber eine leistungsfähige und vor allem stabile Internetverbindung vorhanden sein. Stationäre oder cloudbasierte Telefonanlagen werden von zahlreichen Dienstleistern angeboten. Wichtig ist, dass Telefonanlage und Hardware Ihren betrieblichen Bedürfnissen entsprechen. Denken Sie etwa an den Anschluss schnurloser Telefone, Handys oder Headsets. Ist ein Besprechungstisch mit einem großen Monitor vorhanden, kann für Telefon- oder Videokonferenzen eine Freisprecheinrichtung sinnvoll sein.

Webcam, Mikrofon und Lautsprecher

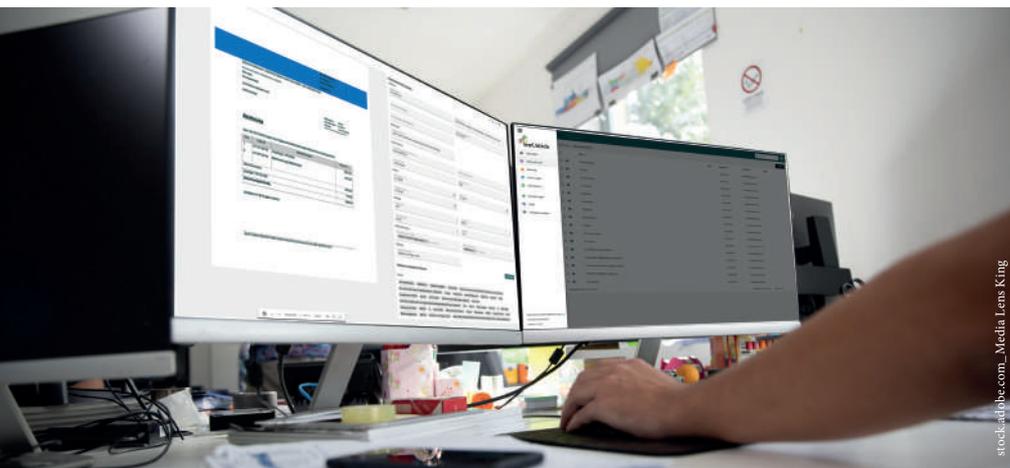
Spätestens seit der Corona-Pandemie wissen wir die Möglichkeiten von Videokonferenzen zu schätzen. Diese machen richtig Spaß, wenn der Arbeitsplatz mit einer vernünftigen Webcam ausgestattet ist. Gute Geräte müssen nicht teuer sein und haben ein Mikrofon integriert. Externe Lautsprecher sind nur dann notwendig, wenn der Monitor nicht über Lautsprecher verfügt.

Tablets und Smartphones

Diese Geräte haben sich in zwischen zu vollwertigen Minicomputern entwickelt, die sich meist problemlos in die vorhandene Struktur integrieren lassen. Das jeweilige Betriebssystem sollte allerdings aktuell sein – und zum Betriebssystem Ihres PCs, Notebooks etc. passen.

Faxgeräte

Ja, tatsächlich: Faxgeräte sind aufgrund der rechtlichen Anerkennung von Unterschriften unter einem Fax und des relativ einfachen Handlings noch immer weit verbreitet. Wenn Sie aber schon ewig kein Fax mehr verschickt oder empfangen haben, sollten Sie überlegen, ob Sie den Platz nicht besser nutzen können, denn E-Mail-Programme haben das Faxen heute technisch mit Ausnahme der genannten Unterschriftsfunktion weitgehend ersetzt. ■



Cloud-basierten Anwendungen dieser Aufwand erübrigt, erörtern Sie am besten mit einem Systemberater Ihres Vertrauens. Bei Nutzung von Portallösungen wie dem in Kürze verfügbaren Portal des LBV Unternehmensverbundes besteht die Möglichkeit, auf den Betrieb eines eigenen Servers und die damit verbundenen Datensicherungssysteme zu verzichten.

Monitore

Für effizientes und bequemes Arbeiten empfiehlt es sich, zwei Monitore an einen PC anzuschließen – je nach Vorliebe können es auch mehr sein. Dadurch entfällt ein ständiges Umschalten zwischen Anwendungen oder Tabs. Praxistipp: Mög-

lich empfiehlt sich die Anschaffung eines sogenannten Dokumentenscanners. Diese Geräte zeichnen sich dadurch aus, dass mit Hilfe eines automatischen Blatteinzugsystems hohe Durchsatzgeschwindigkeiten erreicht werden. Zudem können in einem Scanvorgang Vorder- und Rückseiten gleichzeitig gelesen werden. Dokumentenscanner ergänzen die vielfach vorhandenen Flachbettscanner perfekt. Letztere leisten weiterhin gute Dienste beim Scannen von Büchern, Verträgen oder kleinen Belegen.

Telefonanlage

Das Telefon ist nach wie vor ein wichtiges Kommunikationsmittel. Vieles lässt sich im Telefongespräch schnell, direkt und

Wechsel in der Geschäftsführung

Dr. Willi Cordts verabschiedet, Sebastian Nehls neu eingetreten

Mit Erreichen der Altersgrenze ist Steuerberater Dr. Willi Cordts nach mehr als 38-jähriger Tätigkeit für den LBV Unternehmensverbund zum 30. Juni aus der Geschäftsführung ausgeschieden. Neuer Geschäftsführer des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes ist seit dem 1. Juli 2023 Steuerberater Sebastian Nehls. Er ist seit 2002 für den LBV Unternehmensverbund tätig und hat die Steuerberatung mit einer Ausbildung zum Steuerfachangestellten und anschließendem Betriebswirtschaftsstudium von der Pike auf gelernt. Nach der Bestellung zum Steuerberater wechselte er Anfang 2012 in die Steuerabteilung der Hauptgeschäftsstelle, mit deren Leitung er 2018 betraut wurde. 2022 war Nehls bereits zum weiteren Geschäftsführer der SHBB Steuerberatungsgesellschaft berufen worden. Die Geschäfte des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes und der SHBB führt er zukünftig gemeinsam mit den beiden bisherigen Geschäftsführern, den Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern Maik Jochens und Dr. Hauke Schmidt.

Große Auf- und Umbrüche erfolgreich gemeistert

Dr. Willi Cordts startete 1985 nach dem Agrarstudium und der Promotion als Steuerberateranwärter beim Landwirtschaftlichen Buchführungsverband, arbeitete nach dem Steuerberaterexamen zunächst in einer Kanzlei des Verbandes, stieg später zum Assistenten der Geschäftsführung auf und wurde 1995 zum weiteren Geschäftsführer des Buchführungsverbandes und der SHBB berufen.

Mit seinem Wirken hat Dr. Cordts maßgeblich mit zum heutigen Profil des LBV Unternehmensverbundes beigetragen. Mit großer Überzeugung und Weitsicht setzte er sich bereits zu Beginn seiner Tätigkeit für eine Ausweitung des Beratungsgebietes in die damals noch neuen Bundesländer ein. Als Pate und Mentor hatte er besonderen Anteil am Aufbau der rund 30 neuen Kanzleien in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Parallel begegnete der Verband der rasanten technischen Entwicklung seit den 1990er Jahren mit organisatorischen



Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband verabschiedete Dr. Willi Cordts (l.) aus dem aktiven Dienst. Zahlreiche berufliche Weggefährten aus dem Haupt- und Ehrenamt des Verbandes, Kollegen, Kanzlei- und Abteilungsleiter, Mitarbeiter sowie Vertreter vieler Organisationen, mit denen Dr. Cordts eng zusammengearbeitet hat, waren der Einladung zur Feier gefolgt. Im Bild rechts: Sein Nachfolger in der Geschäftsführung, Sebastian Nehls. Land und Wirtschaft wünscht Dr. Willi Cordts und seiner Familie für die Zukunft alles Gute und Sebastian Nehls viel Freude bei den neuen Aufgaben!

Veränderungen, einem starken Ausbau der IT-Infrastruktur sowie der schrittweisen Digitalisierung von Arbeitsabläufen. Heute arbeiten fast 100 IT-Fachkräfte im Unternehmensverbund, davon allein 40 in der 2017 durch Dr. Cordts mit zunächst nur sechs Mitarbeitern neu gegründeten IT-Abteilung der Hauptgeschäftsstelle.

Weitere unternehmerische Herausforderungen ergaben sich durch ein sich fortlaufend änderndes Steuerrecht und den Strukturwandel in der Landwirtschaft. So wurden in seiner Amtszeit neben mehreren Steuerberatungsgesellschaften mit der Treurat + Partner Unternehmensberatung, der act Angewandte Computertechnik, der polnischen Beratungsgesellschaft LBV Polska und der Agentur stad.werk insgesamt vier Tochtergesellschaften außerhalb der klassischen Steuerberatung neu gegründet.

Besonders hervorzuheben ist die sehr erfolgreiche Entwicklung der Tochtergesellschaft SHBB. Deren starke Expansion sowohl durch internes Wachstum als auch durch die sukzessive Integration von mehr als 60 externen Kanzleien ist maßgeblich auch seinem Engagement zuzuschreiben.

Dr. Cordts verlässt einen Unternehmensverbund, der heute mit mehr als 80.000 Mandanten aller Branchen und Rechtsformen im ländlichen Raum mehr als dreimal so viele wie in 1985 betreut. Parallel hat sich die Zahl der Beschäftigten auf 2.300 mehr als verdoppelt und die Anzahl von Frauen in Führungspositionen stieg von nur fünf auf die etwa zehnfache Zahl an.

Großen Anteil hat Dr. Cordts auch an der Modernisierung des Erscheinungsbildes des LBV Unternehmensverbundes. Während seiner Amtszeit entstanden im gesamten Beratungsgebiet des Verbandes moderne Büros mit besten Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter und auch zahlreiche neue Kanzleigebäude. Mit dem Ausbau der zentralen Jahrestagung, den bis zu 50 jährlichen Regionalveranstaltungen, den Kundenjournalen, den Kurzauswertungen oder der Chronik zum 100-jährigen Jubiläum gelang dem Unternehmensverbund in den vergangenen Jahren auch eine deutliche Profilschärfung nach außen. Die Interessen des Verbandes hat Dr. Cordts zudem durch diverse Ehrenämter in berufsständischen Organisationen mit großem Engagement vertreten. ■

Fünf Gründe für eine Ausbildung im LBV Unternehmensverbund



1/ Abwechslungsreiche Tätigkeit

Unsere Steuerberaterinnen und -berater und ihre Teams betreuen keine Nummern, sondern Menschen. Unsere Mandanten kommen aus den unterschiedlichsten Branchen und haben individuelle Bedürfnisse. Außerdem helfen moderne Technologien dabei, immer mehr Aufgaben digital zu erledigen. Daher ist das Steuerfach viel spannender, als viele Menschen annehmen!

2/ Begehrtes Fachwissen

Das Steuerrecht ist komplex und ändert sich ständig. Aus diesem Grund sind Steuerfachangestellte begehrte, nicht nur in Steuerkanzleien, sondern auch in der übrigen Wirtschaft.

3/ Karriere nach der Ausbildung

Wer nach einer dualen Ausbildung einen berufsfachlichen Abschluss erreicht hat, kann auch ohne Studium nach einer vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeitsdauer die Steuerberaterprüfung ablegen. Dieser Weg lässt sich über eine zwischenzeitliche Prüfung zur:zum Steuerfachwirt:in noch deutlich abkürzen.

4/ Ausbildung mit Studium kombinierbar

Abiturientinnen und Abiturienten bieten wir zwei besondere Formen der Ausbildung an: Im Trialen Modell besteht die Möglichkeit, die zweijährige Berufsausbildung zur oder zum Steuerfachangestellten mit einem anschließenden Studium an der FH Westküste in Heide zu verbinden. Nach bestandener Ausbildungsprüfung steigen die Teilnehmer dieses Modells in das dritte Fachsemester des Studiengangs Betriebswirtschaft ein. Eine andere Möglichkeit ist, parallel zur berufspraktischen Arbeit als kaufmännischer Mitarbeiter in einer Kanzlei an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein (DHS) in Kiel, Flensburg oder Lübeck Betriebswirtschaftslehre zu studieren (Duales Studium).

5/ Exzellenter Arbeitgeber

Ein familiärer Zusammenhalt, flache Hierarchien, eine faire Bezahlung und viele Sozialleistungen sind nur einige Argumente, die für den LBV Unternehmensverbund als Arbeitgeber sprechen. Wir bieten unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zudem viel Flexibilität für ihre Lebensplanung, etwa durch variable Arbeitszeiten und Homeoffice.

Mehr Informationen im Internet unter karriere.lbv-uv.de ■

Unsere Stände auf der Norla und MeLa

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband präsentiert sich gemeinsam mit seinen Tochterunternehmen SHBB Steuerberatungsgesellschaft, act Angewandte Computertechnik, stadt.werk sowie Treurat + Partner Unternehmensberatung auf den großen landwirtschaftlichen Fachmessen Norla und MeLa. Die Norla findet vom 31. August bis 3. September 2023 auf dem Rendsburger Messegelände statt, die MeLa öffnet vom 14. bis zum 17. September 2023 im mecklenburgischen Mühlengiez bei Güstrow ihre Tore.

Erfahren Sie auf unserem Gemeinschaftsstand mehr, zum Beispiel über das neue Portal für Mitglieder und Mandanten des LBV Unternehmensverbundes oder das umfangreiche Leistungspaket von Treurat + Partner, das von der Liquiditätsplanung über die Stärken-Schwächenanalyse bis hin zur Investitionsberatung für landwirtschaftliche Unternehmer reicht. Oder informieren Sie sich über die Neuerungen in der von act entwickelten Buchführungssoftware WIKING. Auch Fragen rund um Steuern, Buchführung und Jahresabschlüsse beantworten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern. ■



Mit Adleraugen sehen wir die Fehler anderer, mit Maulwurfsaugen unsere eigenen.

Franz von Sales,
französischer Theologe
(1567 – 1622)



LBV Unternehmensverbund

Steuerberatung | Unternehmensberatung | Buchführung | Wirtschaftsprüfung | IT

